

**Satzung**  
**über die Nutzung und Erhebung von Gebühren**  
**für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**  
**sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen**  
**in Unterkünften des Landkreises Göttingen**  
**vom 10.02.2023**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung und die Nutzungsgebühren der Notunterkünfte (im Folgenden kurz „NUK“).
- (2) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen, die zuvor durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen dem Landkreis Göttingen zugewiesen worden sind, betreibt der Landkreis Göttingen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis Göttingen zur vorübergehenden Unterbringung der o. g. Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Mobilanlagen und sonstigen Räume.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die NUK dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen der NUK werden bei der Festsetzung der zu erhebenden Nutzungsgebühr gebührenmindernd berücksichtigt.

**§ 3 Zuständigkeit**

Die NUK werden vom Landkreis Göttingen betrieben. Geführt und verwaltet werden die NUK entweder vom Landkreis Göttingen oder von damit beauftragten Dritten.

#### **§ 4 Nutzungsverhältnis**

- (1) Den dem Landkreis Göttingen zugewiesenen o. g. Personen wird durch schriftliche Zuweisung eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte NUK, Lage, Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin / dem Benutzer und dem Landkreis Göttingen. Der Landkreis Göttingen kann das Nutzungsverhältnis jederzeit, insbesondere aus den in § 11 genannten Gründen, widerrufen.
- (3) Den Benutzerinnen und Benutzern wird eine Wohneinheit mit Möblierung zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- (5) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich an die jeweils gültige Hausordnung der jeweiligen NUK zu halten.

#### **§ 5 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Nutzung der NUK erhebt der Landkreis Göttingen eine Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr wird pro Person, die eine Unterkunft benutzt, erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühr für zentrale Unterkünfte setzt sich aus den Kosten des Landkreises für
  1. Hausmeisterdienste und Hausverwaltungstätigkeiten,
  2. Versicherungen,
  3. Miete für die Liegenschaften,
  4. allgemeine Betriebs- und Nebenkosten,
  5. sonstige Dienstleistungen, die der NUK direkt zuzuordnen sindzusammen.
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr errechnet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten nach Absatz 2 im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Vorjahres, geteilt durch die Anzahl an Plätzen in den zentralen NUK.
- (4) Die Nutzungsgebühren werden jährlich neu ermittelt und in der Regel für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. festgesetzt. Für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Satzung bis 30.06.2023 beträgt die Nutzungsgebühr monatlich pro Bewohnerin / Bewohner 396,98 €.

Im Einzelfall erfolgt die jeweilige Festsetzung der Nutzungsgebühr mit der Aufnahmeverfügung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner.

- (5) Soweit einer untergebrachten Person in der NUK Vollverpflegung gestellt wird, werden gegenüber der untergebrachten Person die dem Landkreis Göttingen hierfür entstehenden Kosten pro Monat maximal in Höhe der für die jeweilige Bewohnerin/ den jeweiligen Bewohner zu Grunde zu legende Regelbedarfsstufe geltenden Beträge für den Bereich Nahrungsmittel und Getränke der Abteilung 1 und 2 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz geltend gemacht.

- (6) Soweit einer untergebrachten Person in der NUK Haushaltsstrom zur Verfügung gestellt wird, werden gegenüber der untergebrachten Person die dem Landkreis Göttingen hierfür entstehenden Kosten pro Monat maximal in Höhe der für die jeweilige Bewohnerin/ den jeweiligen Bewohner zu Grunde zu legende Regelbedarfsstufe geltenden Beträge für den Bereich Energie der Abteilung 4 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz geltend gemacht.
- (7) Die Unterbringung in einer zentralen NUK ist in der Regel nur für einen kurzfristigen Zeitraum vorgesehen. Der Landkreis ist bestrebt, die Bewohnerinnen und Bewohner so schnell wie möglich dezentral unterzubringen.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist die Person, die in einer NUK untergebracht ist und die Unterkunft in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (2) Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Falle von minderjährigen Benutzerinnen oder Benutzern sind die Personensorgeberechtigten einzeln oder gesamtschuldnerisch Schuldnerin bzw. Schuldner der Nutzungsgebühren.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für die Nutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Beginnt und endet die Nutzung im Laufe eines Kalendermonats, wird pro Tag der Nutzung im Kalendermonat 1/30 der Monatsgebühr geschuldet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag des Einzugs in die NUK und endet mit dem Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder dem Auszug aus bzw. der Räumung der NUK.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Nutzungsgebühr ist jeweils bis zum dritten Werktag des Folgemonats nach der Inanspruchnahme der NUK zu entrichten.
- (5) Die Nutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder dem tatsächlichen Auszug bzw. Räumung der NUK zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (6) Die Geltendmachung von Mängeln oder eine vorübergehende Nichtbenutzung der Räumlichkeiten wegen Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Nutzungsgebühr.
- (7) Rückständige Nutzungsgebühren können als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben werden.

## **§ 8 Auskunftspflicht**

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, dem Landkreis Göttingen

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie Änderungen in diesen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen sowie der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen, soweit dies erforderlich ist.

## **§ 9 Hausrecht**

- (1) Der Landrat des Landkreises Göttingen übt das Hausrecht über die NUK aus. Er kann dies auf zu bestimmende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beauftragte Dritte in der NUK übertragen.
- (2) Die mit der Betreuung der jeweiligen NUK beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, nach Ankündigung die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr in Verzug können diese Räumlichkeiten auch ohne Ankündigung betreten werden.

## **§ 10 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen**

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der NUK, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf der Landkreis Göttingen auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahme zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahme nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

## **§ 11**

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Der Landkreis Göttingen kann das Nutzungsverhältnis durch schriftlichen Widerruf, der der Benutzerin/dem Benutzer spätestens eine Woche vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, insbesondere wenn
  1. dem Grunde nach die Anspruchsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt,
  2. die Benutzerin/der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der NUK fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichem Maße ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch,
    - a) Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
    - b) mutwilliger Sachbeschädigung,

- c) Randalieren und Stören der Nachtruhe,
  - d) Missachtung der Anweisungen des Personals,
  - e) Straftaten aller Art,
  - f) Drogenkonsum oder Alkoholgenuss,
  - g) nachhaltige Störung des Hausfriedens in der Notunterkunft in sonstiger Weise, so dass dem Landkreis Göttingen eine Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
3. die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen / der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume frei gemacht werden müssen,
  4. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer NUK beabsichtigt ist,
  5. der Landkreis Göttingen die NUK von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist oder
  6. eine Benutzerin/ein Benutzer die jeweiligen Nutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat.

Ferner kann das künftige Betreten der NUK und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

- (2) Wird eine Wohneinheit 21 Tage in Folge ohne Rücksprache mit dem Landkreis Göttingen nicht benutzt, erlischt das Nutzungsverhältnis mit Beginn des 22. Tages.
- (3) Der Landkreis Göttingen kann das Nutzungsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (4) Vor der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach Abs. 1 ist die Benutzerin/der Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einweisungsverfügung hinzuweisen.
- (5) Das Nutzungsverhältnis endet außerdem bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer kann das Nutzungsverhältnis beenden. Die Beendigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die dem Landkreis Göttingen spätestens eine Woche vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss. Das Nutzungsverhältnis endet spätestens mit dem tatsächlichen Auszug oder der Räumung der NUK.

## **§ 12 Räumung**

- (1) Die NUK ist termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Nutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 11). Die Schlüssel sind bei Auszug an den Landkreis Göttingen oder beauftragte Dritte zurück zu geben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
- (2) Soweit von der Benutzerin/dem Benutzer Änderungen in der NUK vorgenommen wurden, hat diese/dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

## **§ 13**

### **Beseitigung von Schäden**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der NUK einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden an den NUK, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihr/ihm schuldhaft verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet gleichfalls für Schäden, die von Personen, die bei ihr/ihm zu Besuch gewesen sind, schuldhaft verursacht wurden. Die Benutzerin/der Benutzer sind in diesem Fall verpflichtet, die Person des Verursachers gegenüber dem Landkreis Göttingen zu benennen.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 4 dieser Satzung ohne Aufnahmeverfügung in einer Wohneinheit wohnt oder sich nach Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin aufhält oder eine Veränderung an der Wohneinheit ohne ausdrückliche Zustimmung gemäß der Satzung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Zur Erstellung von Berechnungen und Veranlagungen sowie zur Beitreibung im Verwaltungswege nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten genutzt und verarbeitet.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Göttingen, 10.02.2023

Landkreis Göttingen – Der Landrat  
In Vertretung



Doreen Fragel  
(Erste Kreisrätin)